



Abmahnung-Verbandsklage Musterprozess

Dr. Robert Mödlhammer

Jänner 2013



wien.arbeiterkammer.at

Verbandsklage § 29 KSchG

■ Unterlassungsanspruch

„Wer im geschäftlichen Verkehr in AGB...
oder in Vertragsformblättern Bedingungen
vorsieht, die gegen ein gesetzliche Verbot
oder die guten Sitten verstoßen kann auf
Unterlassung geklagt werden“ § 28 KSchG





Wann wird die AK tätig?

- Konsumentenfragen
- Themenschwerpunkt
- Richtungsweisenden Entscheidungen
 - Grundsatzentscheidung erwirken
 - Grundsatzentscheidung umzusetzen





Formaler Ablauf

- **Anfragen Beratungshotline**
- **Intervention Einzelfälle**
- **Abmahnung**
- **Musterprozess**
- **Verbandsklage**



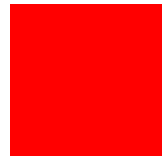
Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsformblätter

- **AGB und Vertragsformblätter sind** „... alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen...“¹⁾
- **Im einzelnen ausgehandelte Klauseln können rechtmäßig sein: § 6 Abs 2 KSchG**
„Aushandeln erfordert das ernstliche Erwägen, den Vertrag auch mit anderem Inhalt abzuschließen“²⁾
- **Vertragsformblätter mit Auswahlmöglichkeiten sind im Verbandsverfahren klagbar**
- **Form, Bezeichnung und Umfang sind unerheblich**

1) *Rummel* in *Rummel*³ § 864a ABGB Rz 1

2) *Kosesnik-Wehrle, Kolba, Hammerl, Langer*, Kurzkomentar zum KSchG³, 2010 § 864a ABGB Rz 15





Rechtsgrundlagen

- **AGB müssen im Rechtsgeschäft vereinbart werden**

 - rechtsgeschäftliche Integration

- **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB**

 - § 864a ABGB Geltungskontrolle - überraschende

 - Bestimmung

 - § 879 Abs 3 ABGB Inhaltskontrolle - jede Abweichung vom dispositiven Recht, soweit eine sachliche Rechtfertigung fehlt





Tatbestände im Konsumentenschutzgesetz

- **§ 6 Abs 1 KSchG demonstrative Aufzählung**
 - Z 1 Übermäßig lange Bindungsdauer
 - Z 9 Haftungsausschlüsse
 - Z 11 Tatsachenfiktion mit Beweislaständerung
- **§ 6 Abs 2 KSchG Regelungsgehalt ist rechtswidrig, soweit nicht im Einzelnen ausgehandelt**
 - Z 3 Leistungsänderungsvorbehalt
 - Z 4 Entgelterhöhung innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsschluss
- **Jede Rechtsquelle die im Zusammenhang steht**
 - Datenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Wettbewerbsrecht

Rechtswidrige Klauseln

- Klauseln mit offenkundigem Verstoß
- Klauseln mit strittigem Regelungsgehalt
- Sonderfälle

Offenkundiger Verstoß

■ Haftungsausschluss

Das Fitness-Center übernimmt keine Haftung für den Verlust von Kleidung, Wertsachen usw. in seinen Räumen.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG; § 970 ABGB



Offenkundiger Verstoß

■ Leistungsänderungsvorbehalt

Für den Fall eines Standortwechsels innerhalb der selben Stadt, steht dem Mitglied das Recht zu, zu den selben Bedingungen wie in vorliegender Mitgliedschaftsvereinbarung zu benützen.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG



Offenkundiger Verstoß

■ Automatische Vertragsverlängerung

Nach Ablauf der abgeschlossenen Laufzeit verlängert sich die Anmeldung automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit und wird den laufenden geltenden Konditionen angepasst. Falls auf die Verlängerung verzichtet werden will, muss schriftlich gekündigt werden.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG; § 6 Abs 1 Z 5 KSchG; § 6 Abs 2 Z 3 KSchG; § 6 Abs 3 KSchG



Offenkundiger Verstoß

■ Erklärungsfiktion / Tatsachenbestätigung

Das Mitglied erklärt, dass ihm die Hausordnung bekannt ist.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG



Unzulässige Bindungsdauer

- **OGH v. 29.5.2012 9 Ob 69/11d**
 - 1) Bindungsdauer von zwei Jahren ist unzulässig**
 - 2) § 13 KSchG Terminsverlust aufgehoben**

Terminsverlust

Ist ein Mitglied mit der Bezahlung einer Rate seit mindestens sechs Wochen in Verzug, so werden alle ausständigen Raten des Pauschalbetrages zur sofortigen Bezahlung fällig, sofern das Mitglied unter Androhung des Terminverlusts und der Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Fitnessstudio erfolglos gemahnt worden ist.

Verstoß gegen § 13 KSchG (aufgehoben) und § 879 Abs 3 ABGB





Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Eine vorzeitige Kündigung oder ein Rücktritt von dieser Vereinbarung, auch für den Fall der unverschuldeten Verhinderung des Benützers ist nicht möglich.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

